



BESCHLÜSSE DER REGIONAL-KODA NW

Empfehlungsbeschluss zu Neufassung von Schlichtungsordnungen gefasst

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll gem. § 47 KAVO der Schlichtungsausschuss beim Generalvikariat angerufen werden. Bei solchen Streitigkeiten kann es z.B. um Fragen der richtigen Anwendung der KAVO, aber auch um Abmahnungen oder Kündigungen gehen.

Schlichtungsverfahren gem. § 47 KAVO

Das Schlichtungsverfahren, in dem der Schlichtungsausschuss die Rolle eines Moderators einnimmt, ermöglicht eine außergerichtliche Konfliktlösung. Der Vorsitzende des Ausschusses muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf nicht im kirchlichen Dienst stehen. Damit ist gewährleistet, dass eine unabhängige juristische Einschätzung erfolgen kann. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Ausschuss zwei Beisitzer an, von denen jeweils einer aus dem Kreis der Dienstgeber und einer aus dem Kreis der Mitarbeitenden stammt.

Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, steht den Parteien der Weg zum staatlichen Arbeitsgericht jederzeit offen. Es ist dabei zu beachten, dass die Anrufung des Schlichtungsausschusses geltende Fristen nicht beeinflusst. Das hat z.B. zur Folge, dass eine Kündigungsschutzklage fristgerecht eingereicht werden muss, auch wenn vorab eine Einigung in einem Schlichtungsverfahren angestrebt wird. Die Arbeitsgerichte warten in solchen Fällen in der Regel den Ausgang dieses Verfahrens ab.

Musterschlichtungsordnungen des Verbands der Diözesen Deutschlands

Im November 2022 hat der Verband der Diözesen Deutschlands neu gefasste Musterordnungen für die in den (Erz-)Diözesen gel-

tenden Schlichtungsordnungen beschlossen und den (Erz-)Bischöfen zur Umsetzung empfohlen. Diese Musterschlichtungsordnungen enthalten insbesondere Regelungen, die sich auf die novellierte Grundordnung des kirchlichen Dienstes beziehen und die in die diözesanen Ordnungen zwingend aufgenommen werden müssen. Dabei geht es darum, dass die Schlichtungsausschüsse auch für Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der KAVO in den Arbeitsvertrag zuständig sind. Insgesamt regelt eine Schlichtungsordnung Zuständigkeit, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsausschüsse sowie Einzelheiten zur Stellung eines Antrags an den Schlichtungsausschuss.

Empfehlungsbeschluss der Regional-KODA NW zu Schlichtungsordnungen in NRW

Die Regional-KODA NW hat nach umfangreichen Beratungen in ihrer Sitzung am 25. September 2024 beschlossen, den 5 (Erz-)Bischöfen in Nordrhein-Westfalen zu empfehlen, in ihren jeweiligen (Erz-)Diözesen entsprechend neu gefasste Schlichtungsordnungen für den verfasst kirchlichen Bereich in Kraft zu setzen. De facto handelt es sich dabei nicht um eine einheitliche Empfehlung für alle (Erz-)Diözesen, sondern um diözesan leicht unterschiedliche Fassungen. Materiell bestehen jedoch keine nennenswerten Unterschiede und die empfohlenen Ordnungen enthalten die wesentlichen Inhalte der Musterschlichtungsordnung des VDD für den verfasst kirchlichen Bereich, so dass der Empfehlungsbeschluss der Regional-KODA mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden konnte.



Weitere Informationen unter www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-KODA-NW
Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
Aachener Str. 370
50933 Köln
Tel.: 0221 2570310
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Neue Tabellenwerte für EG S9 und veränderte Stufenlaufzeiten für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Oktober 2024

Bereits im Dezember 2022 hat die Regional-KODA die Inhalte der Tarifeinigung aus dem TV SuE der Kommunen vom Mai 2022 weitgehend in die KAVO übernommen.

Dabei wurde auch eine Erhöhung der Tabellenwerte der EG S9 ab 1. Oktober 2024 beschlossen. Bisher waren die Werte der EG S8b und der EG S9 identisch. Das ändert sich nun:

EG S 9	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
bis 30.9.2024	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
ab 1.10.2024	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60

Ferner wurden die Stufenlaufzeiten in der Entgelttabelle an die Laufzeiten angeglichen, die in § 24 Abs. 3 KAVO geregelt sind, also

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden bei Vorliegen mindestens dreijähriger (bislang: vierjähriger) einschlägiger Berufserfahrung in der Regel der Stufe 3 zugeordnet.

Gemäß der Überleitungsregelung in § 4d Anlage 29 KAVO werden die betroffenen Mitarbeiterinnen zum 1. Oktober 2024 in die regulären Stufen und Stufenlaufzeiten – wobei die Stufenlaufzeit dann neu zu laufen beginnt – wie folgt übergeleitet:

Mitarbeitende in der Stufe 2 mit mehr als 2 Jahren Stufenlaufzeit

⇒ Zuordnung zur Stufe 3

Mitarbeitende in der Stufe 3 mit mehr als 3 Jahren Stufenlaufzeit

⇒ Zuordnung zur Stufe 4

Mitarbeitende in der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 Stufe 4 bzw. Mitarbeiterinnen in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 4 Stufe 4 mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit

⇒ Zuordnung zur Stufe 5

Mitarbeitende in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 oder 2 Stufe 4 mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit

⇒ Zuordnung zur Stufe 5

Mitarbeitende in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 oder 2 Stufe 5 mit mehr als 5 Jahren Stufenlaufzeit

⇒ Zuordnung zur Stufe 6

Klarstellung zur Regelung bei Befristungen von Arbeitsverträgen

Zum 1. Juni 2024 ist eine ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zur Befristung von Arbeitsverträgen („Gesamtregelung zur Befristung“) in Kraft getreten, die alle bisher bestehenden diesbezüglichen Regelungen außer Kraft setzt.

Um letzte Rechtsklarheit zu schaffen, dass § 3 Abs. 4 KAVO, der von einer Vorgängerregelung verdrängt wurde, nicht mehr gilt, hat die Regional-KODA diese Regelung in ihrer Sitzung vom 25. September 2024 rückwirkend zum 1. März 2022 ausdrücklich außer Kraft gesetzt.